Satzung des Vereins mit dem Namen
Regionalentwicklung Neckarschleifen

Präambel

Die terrassierte Steillagen entlang des mittleren Neckars und der unteren Enz sind ein wichtiges Kulturgut. Sie prägen die Landschaft seit Jahrhunderten, sind Basis der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung in unserer Region und so ein wichtiges und Bewahrens wertes Erbe.

Um dieses Erbe zu bewahren, haben sich 11 Kommunen entlang des Neckars, namentlich Benningen am Neckar, Besigheim, Bönnigheim, Freiberg am Neckar, Gemmrigheim, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Lauffen am Neckar, Mundelsheim, Walheim und der Landkreis Ludwigsburg seit 2015 im Rahmen eines Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes zusammengeschlossen und verfolgen dieses gemeinsame Ziel. In diesem Rahmen wurde ein Konzept mit Handlungsfeldern für den ländlichen Raum entwickelt, das 2017 erfolgreich verabschiedet wurde. Im anschließenden Regionalmanagement wurde eine Vielzahl dieser Projekte umgesetzt.

Über das Regionalmanagement hinaus wurde ein Antrag auf Fördermittel für ein Regionalbudget gestellt. Um die Fördermittel zu erhalten, wurde von diesen 11 Kommunen und dem Landkreis Ludwigsburg der Verein „Regionalentwicklung Neckarschleifen“ gegründet. Die Fördermittel von Bund und Land werden durch Eigenmittel der Kommunen aufgestockt.

Um die Problematik der terrassierten Steillagen im Landkreis auch über die Gründungskommunen hinaus fördern zu können, wurde diese Satzung im Jahre 2025 ergänzt und um diesen Vereinszweck erweitert und ergänzt. Der ursprüngliche Vereinszweck bleibt davon unberührt.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen:
„Regionalentwicklung Neckarschleifen e.V.“

Sein Wirkungsbereich erstreckt sich für das Regionalbudget auf das Gebiet der 11 Kommunen der Integrierten Ländlichen Entwicklung Neckarschleifen (ILE Neckarschleifen): Benningen a.N., Besigheim, Bönnigheim, Freiberg a.N., Gemmrigheim, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim a.N., Lauffen a.N., Mundelsheim und Walheim.
Für alle weiteren Aufgaben und Förderungen erstreckt sich sein Wirkungskreis über den gesamten Landkreis Ludwigsburg.

(2) Sitz des Vereins ist in Gemmrigheim.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Mit der Eintragung in das Vereinsregister erlangt der Verein Rechtsfähigkeit. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V."

§ 2 Vereinszweck

(1) Die Ziele des Vereins sind die aktive Förderung und Sicherung des Steillagenweinbaus und der Weinkulturlandschaft als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum sowie dessen Weiterentwicklung für die Zukunft.

Für die ILE Neckarschleifen geht es insbesondere darum,
- die Bevölkerung für das herausragende Kulturerbe des Steillagenweinbaus zu sensibilisieren,
- die Rahmenbedingungen für den Terrassenweinbau zu verbessern und diesen zu erhalten,
- die Freiräume der attraktiven Kulturlandschaft für Naturschutz-, Erholung und Tourismus weiterzuentwickeln und zu nutzen und
- Anreize für neue Wertschöpfungsketten und Erhaltung von Arbeitsplätzen zu bieten.

(2) Der Verein verwirklicht den Vereinszweck durch die Unterstützung und Förderung einer integrierten und nachhaltigen Entwicklung der terrassierten Weinsteillagen unter Beteiligung aller betroffenen gesellschaftlichen Gruppierungen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Erhaltung und Pflege der terrassierten Trockenmauer-Steillagen,
b) Aufbau und Betreiben eines Regionalmanagements, das zu Innovationen bei der Bewirtschaftung und Pflege der Terrassensteillagen anregt und diese verstärkt, und das Förderungsmöglichkeiten sowie regionale Ressourcen bzw. Möglichkeiten ermittelt und erschließt;
c) Mitwirkung an der Entwicklung, Förderung und Umsetzung regionaler Konzepte und Projekte zur Erhaltung und Entwicklung der terrassierten Weinbau-Steillagen sowie deren nachhaltige Nutzung. Für die ihm zur Verfügung stehenden Fördermittel hat der Verein die Aufgabe, über die Förderung von Vorhaben zu entscheiden.
d) Vernetzung und kommunal übergreifende Zusammenarbeit in der ILE Neckarschleifen mit betroffenen Institutionen und Akteuren der Landkreise Heilbronn und Ludwigsburg, des Landes, des Bundes und Europas zur Förderung und Weiterentwicklung der terrassierten Weinbau-Steillagen;
e) Information der Öffentlichkeit über Ziele und Tätigkeit des Vereins.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften erwerben. Die Mitglieder sollen ihren (Wohn-)Sitz im in § 1 Abs. 1 genannten Gebiet haben. In begründeten Fällen können auch natürliche und juristische Personen Mitglieder werden, die nicht im Gebiet ansässig sind, aber durch ihr Handeln die terrassierten Steillagen unterstützen bzw. für die Zielerreichung von zentraler Bedeutung sind.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:

- bei natürlichen Personen: den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers;
- bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften: die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.

(3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb von vier Wochen vom Antragsteller schriftlich Berufung eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod/Liquidation, durch Streichung von der Mitgliederliste (z.B. bei Rückstand der Mitgliederbeiträge, Fortzug) oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

(3) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dieser kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Andere Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand;
2. der Beirat;
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder

(1) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie vier Beisitzenden.

(2) Der/die Vorsitzende sowie die Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitgliedskommunen von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die vier Beisitzenden werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Unter den Beisitzenden befinden sich ein Vertreter des Weinbaus, ein Vertreter des Naturschutzes sowie ein Vertreter außerhalb der ILE Kommunen.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen finden in offener Abstimmung statt.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter vertreten. Der/die Vorsitzende und seine Vertreter sind einzelvertretungsberechtigt.

(6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch

a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt;
b) Beendigung seiner Tätigkeit bei der entsendenden Körperschaft;
c) Tod;
d) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung. Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a) Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel;
b) Aufstellung eines Wirtschaftsplanes;
c) Vorbereitung der Versammlungen des Beirats und der Mitgliederversammlungen;
d) Einberufung der Versammlungen des Beirats und der Mitgliederversammlungen;
e) Ausführung der Beschlüsse des Beirats und der Mitgliederversammlungen;
f) Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme als Vereinsmitglied;
g) Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
h) Bestellung einer Geschäftsführung;
i) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung und
j) Prüfung und Beschlussfassung von Drittmittel an Projekte außerhalb des Förderprogramms Regionalbudget.

(2) Der Vorstand erstellt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung ein Arbeitsprogramm für das Regionalbudget sowie einen jährlichen Wirtschaftsplan. Beides ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Die Mitglieder des Vorstands haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, mündlich oder in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) einberufen werden.

(2) Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder (darunter zwei Vorsitzende) anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

(3) Satzungsänderungen, die zwingend durch das Finanzamt, das Registergericht oder andere Behörden gefordert werden, können allein durch den Vorstand beschlossen werden.

(4) Eine Vorstandssitzung kann auch virtuell durchgeführt werden.

§ 10 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus bis zu zwanzig Mitgliedern und ist für das Förderprogramm Regionalbudget zuständig.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie können jederzeit von ihrem Amt abberufen werden oder ihr Amt niederlegen.

(3) Der Beirat besteht aus:
- dem Vorstand;
- Vertretern bzw. Vertreterinnen der Kommunen, Fachbehörden und Interessensvertretungen öffentlicher Belange;
- Vertretern bzw. Vertreterinnen der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft und der Verbände in der ILE-Kommunen Neckarschleifen.
- Vorsitzende/-r des Beirats ist der/die Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfall die stellvertretenden Vereinsvorsitzenden.

(4) Weder der Bereich Behörde im Sinne des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes noch eine einzelne Interessensgruppe dürfen mehr als 49 % der Stimmrechte besitzen. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Gruppe (kommunale Gebietskörperschaft bzw. Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft) angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden.

(5) In besonders begründeten Fällen kann der/die Vorsitzende des Beirats ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen.

(6) Der Beirat nimmt die Aufgaben und Funktionen im Sinne des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK) im Förderbereich „Integrierte ländliche Entwicklung“ wahr. Dazu gehören insbesondere:

a) Beratung und fachliche Unterstützung des Vorstandes bei der Ausübung der laufenden Geschäfte;
b) Überprüfung der Aufgaben, Anregungen und Vorschläge aus der Mitgliederschaft und dem Vorstand auf ihre Kohärenz mit den Zielen des integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes „ILEK-Neckarschleifen“;
c) Entscheidung über die Auswahl der zu entwickelnden Projekte auf der Grundlage der vom Beirat beschlossenen Projektauswahlkriterien und
d) Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen ILE-Regionen.

(7) Mindestens einmal im Kalenderjahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom/von der Vorsitzenden oder vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands mündlich oder in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Beirates die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Eine Sitzung kann auch virtuell durchgeführt werden.

(8) Die Sitzungen des Beirates werden von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, geleitet. Sind auch die stellvertretenden Vorsitzenden verhindert, so bestimmen die erschienenen Mitglieder des Beirates die Sitzungsleitung.

(9) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirates anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Die Beschlüsse des Beirates sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterschreiben.

(11) Der Beirat hat jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.

(12) Die Mitglieder des Beirates haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(13) Durch Beschluss des Beirats können zur fachlichen Diskussion von Einzelaspekten von Projekten Arbeitsgruppen gebildet werden. Zuständigkeitsbereich, Zusammensetzung und innere Ordnung der Arbeitsgruppen sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

a) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträgen (§ 4);
b) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§ 7 Abs.(1);
c) die Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
d) die Wahl der Mitglieder des Beirates;
e) die Annahme des Wirtschaftsplans und des Arbeitsprogramms;
f) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
g) die Entlastung der Mitglieder von Vorstand und Beirat;
h) die Beschlüsse über Satzungsänderungen mit Ausnahme der Satzungsänderung gemäß § 9 Abs. 3;
i) die Wahl zweier Rechnungsprüfer;
j) die Wahl eines Schriftführers;
k) die Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag des Vorstands oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe

des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform (schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4) Bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann mindestens ein Viertel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die ergänzte Tagesordnung ist vorab unverzüglich allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/r Wahlleiter/in übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen oder gegebenenfalls einer ergänzten Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Zu folgenden Beschlüssen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

   a) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
   b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

(6) Bei der Beschlussfassung kann sich je ein Mitglied durch je ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(7) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Geschäftsstelle

(1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.

(2) Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins wird einer Geschäftsstelle mit folgenden Aufgaben übertragen:

- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung;
- Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale;
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte;
- Unterstützung der regionalen Akteure, um Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor herzustellen, die der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategien dienen;
- Buchhaltung des Vereins.

(3) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsstelle im Innenverhältnis sowie die Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einer Geschäftsordnung geregelt, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergeben.

(4) Die Geschäftsstelle arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstands.

(5) Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstands, des Beirats sowie der Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

(6) Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin geleitet. Zur Unterstützung kann weiteres Personal eingestellt werden.

(7) Die Geschäftsstelle kann organisatorisch insbesondere bei einer ILE-Kommune oder dem Landratsamt Ludwigsburg angesiedelt werden.

§15 Regionalmanagement

Soweit ein Regionalmanagement besteht, kann dieses zur Aufgabenerfüllung vom Vorstand mit beratender Stimme zu den Gremiensitzungen des Vereins hinzugezogen werden.

§ 16 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere durch
- Mitgliedsbeiträge,
- Entgelte für Leistungen;
- Zuschüsse;
- sonstige Einnahmen.

§ 17 Kassenwesen, Geschäftsjahr, Rechnungslegung

(1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(3) Innerhalb von sechs Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen.
Die Jahresrechnung kann entweder als Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) oder als Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG) erstellt werden.
Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.

(4) Die Jahresrechnung ist von den nach § 11 (2) bestellten Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben dem Beirat über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Der Vorstand hat die Jahresrechnung und den Jahresbericht sowie die

Prüfberichte der Rechnungsprüfer in der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuer-begünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Ludwigsburg zwecks Verwendung für Zwecke gemäß § 2 der Satzung.

§ 19 Bekanntmachungen

(1) Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Landkreise Ludwigsburg und Heilbronn und den Mitgliedskommunen.

(2) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 03.11.2020 in Kraft gesetzt, am 09.12.2021 und am 22.05.2025 geändert.

Gemmrigheim, 22.05.2025

Ort, Datum

Vorsitzender
Bürgermeister Dr. Jörg Frauhammer